

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Troisdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister  
- Dezernat II -  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf

und

die Stadt Köln,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
– Umwelt- und Verbraucherschutzamt –  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

Stadt Köln

schließen folgenden Vertrag:

## Präambel

Die Stadt Porz hat von 1968 bis 1979 die ehemalige Kiesgrube am Linder Mauspfad/Ecke Ernst-Mach-Straße als Hausmülldeponie betrieben. Der östliche Teil der 13 ha großen Deponie liegt im Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Troisdorf, der westliche Teil im Stadtgebiet von Köln. Als Rechtsnachfolger der Stadt Porz hat die Stadt Köln die ehemalige Hausmülldeponie nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stillzulegen.

Hierbei sind im gemeinsamen Interesse der Anliegerkommunen Maßnahmen zur Sicherung der Umweltschutzgüter umzusetzen. Um die von der Deponie ausgehenden Umweltauswirkungen zu minimieren, muss das Gelände umprofilert werden und ein Oberflächenabdichtungssystem aufgebracht werden. In der ursprünglichen Planung waren für die Baumaßnahmen ca. 50.000 Materialanlieferungen per LKW erforderlich. Zur Entlastung der Verkehrssituation konnte durch Optimierung von Profilierung und Abdichtungssystem eine Reduzierung der erforderlichen Massen und damit auch der Lieferverkehre um ca. 20% auf 40.000 Anlieferungen erreicht werden.

Für die gesamte Baumaßnahme ist ein Zeitrahmen von ca. 3 Jahren geplant, wobei das Verkehrsaufkommen je nach Baufortschritt schwankt. In den Einbauphasen kann von durchschnittlich 100 LKW / Tag ausgegangen werden.

Die Städte Troisdorf und Köln haben in Zusammenarbeit eine Verkehrsführung der Baustellenverkehre entwickelt, die Behinderungen des bestehenden Verkehrs mini-

miert und eine umweltverträgliche Abwicklung des durch die Deponiestilllegung ausgelösten Verkehrs ermöglicht.

Ziel hierbei ist es gewesen, eine Lösung zu finden, die die Interessen beider Kommunen bzgl. auszuschließenden Fahrstrecken berücksichtigt, den Gesamtverkehrsfluss sowie die Verkehrsabläufe an bestehenden Problemzonen optimiert, Ressourcen schont und die Immissionsbelastung der Anwohner so gering wie möglich hält.

Der vorliegende Vertrag regelt die ergänzenden Rechte und Pflichten der Parteien während der Bauphase der Deponiestilllegung bezüglich der Nutzung der Verkehrswege.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Zur Abwicklung des durch die Deponiestilllegung „Linder Mauspfad“ bedingten Verkehrs müssen Maßnahmen durchgeführt werden, um die Leistungsfähigkeit der betroffenen öffentlichen Straßen zu erhalten und den durch das Vorhaben der Stadt Köln verursachten erhöhten Verkehr auszugleichen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

### **1. Verkehrsführung**

In den Verdingungsunterlagen des mit der Bauausführung der Deponiestilllegung beauftragten Unternehmens wird die Stadt Köln folgende Regelungen zur Verkehrsführung verbindlich festschreiben:

- 1.1 Über die Bundesautobahn anführende Lieferverkehre haben für die An- und Abfahrten zwingend die Anschlussstelle Köln Porz Lind zu nutzen und müssen weiter über die Frankfurter Straße und die Belgische Allee die Deponie an- und abfahren.
- 1.2 Grundsätzlich darf die Verkehrsführung nicht durch Wohnbebauungen erfolgen. Folgende Straßenzüge dürfen nicht für an- und abführende Lieferverkehre genutzt werden:
  - Hauptstraße südlich der Belgischen Allee bis zur Kreuzung Bonner Straße auf Troisdorfer Stadtgebiet
  - Lülisdorfer Straße auf Troisdorfer Stadtgebiet
  - Langbaughstraße auf Troisdorfer Stadtgebiet
  - Luxemburger Straße auf Troisdorfer Stadtgebiet
  - Bonner Straße auf Troisdorfer Stadtgebiet
  - Viehtrift zwischen Linder Mauspfad und Frankfurter Straße auf Kölner Stadtgebiet
  - Heidestraße, von der Anschlussstelle Porz-Wahn bis zum Linder Mauspfad auf Kölner Stadtgebiet.

### **2. Straßenbauliche Maßnahmen**

- 2.1 In Verkehrsuntersuchungen sind am Knotenpunkt Hauptstraße/Belgische Allee Defizite festgestellt worden. Um die Verkehrsqualität langfristig während und auch nach Abschluss der Baumaßnahme zu verbessern, wird ein neues

Signalisierungskonzept auf Grundlage des bestehenden Knotenpunktausbaus umgesetzt. In der Simulation ist hierdurch eine Steigerung der Qualitätsstufe erreicht worden <sup>1</sup>.

- 2.2 Der Zustand der Fahrbahnfläche der Belgischen Allee ist bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch die Zusatzbelastung der Baustellenverkehre ist von einem erhöhten Verschleiß der Fahrbahn auszugehen. Um diesen auszugleichen wurde der Zustand der Belgischen Allee vor Baubeginn aufgenommen und die Instandsetzungsaufwendungen abgeschätzt. Ausgehend von der anteiligen Belastung durch die Deponielieferverkehre am Gesamtschwerverkehr wird die Stadt Köln anteilig die Instandsetzungsaufwendungen übernehmen.

## **§ 2**

### **Kostentragung, Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen**

1. Die Stadt Köln ist Kostenträgerin für die unter § 1 Ziffer 2.1. und 2.2. genannten Maßnahmen, einschließlich aller damit verbundenen Nebenkosten. Die Kostentragungspflicht der Stadt Köln umfasst insbesondere den anteiligen Aufwand für die Planung und Ausführung der straßenbaulichen Maßnahmen.
2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, die unter §1 Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen nach Maßgabe dieses Vertrages in ihrem Auftrag durchführen zu lassen.
3. Für die unter § 1 Ziffer 2.2 beschriebenen, durch die Stadt Köln zu tragenden Instandsetzungsaufwendungen werden pauschal 36.800 € angesetzt. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Deponiestillegung und der Zustimmung der politischen Gremien hierzu an die Stadt Troisdorf gezahlt.
4. Die Stadt Köln hat das endgültige Signalisierungskonzept am Knotenpunkt Hauptstraße/Belgische Allee in Einvernehmen mit der Stadt Troisdorf -Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr- durchzuführen. Die Stadt Köln trägt die Kosten hierfür.

## **§ 3**

### **Ingenieurbüro**

Die Stadt Köln hat Planung und Überwachung der in § 1 Ziffer 2.1 genannten Umplanung der Lichtsignalanlage einem qualifizierten Ingenieurbüro zu übertragen.

Die Auswahl des Ingenieurbüros erfolgte mit Zustimmung der Stadt Troisdorf - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr -.

Im Falle des Wechsels des Ingenieurbüros bedarf es vor der Beauftragung eines neuen Ingenieurbüros der Zustimmung der Stadt Troisdorf - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr - hinsichtlich dessen fachlicher Qualifikation.

Das Ingenieurbüro ist Erfüllungsgehilfe der Stadt Köln.

---

<sup>1</sup> vgl. Machbarkeitsstudie der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH aus 2009

## **§ 4 Ausführende Unternehmen**

Für die Ausführung der Arbeiten darf die Stadt Köln nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen einsetzen.

Die Stadt Köln wird die Stadt Troisdorf – Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr - vom Beginn der Arbeiten rechtzeitig vorher schriftlich unterrichten

## **§ 5 Schadenshaftung**

Die Stadt Köln trägt die Verantwortung und die Haftung für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der in diesem Vertrag erfassten Arbeiten ergeben; das gilt auch dann, wenn die Stadt Köln intern die Haftung auf einen Dritten übertragen hat.

## **§ 6 Reinigung**

1. Die Stadt Köln stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass durch die Bautätigkeiten im Rahmen der Deponiestilllegung keine vermeidbaren Verunreinigungen der angrenzenden und umliegenden öffentlichen Straßen ausgehen.
2. Verunreinigungen öffentlicher Straßen, die von der Bautätigkeit der Deponieschließung ausgehen, werden von der Stadt Köln ohne Aufforderung beseitigt. Sofern die Stadt Köln dieser Reinigungspflicht nicht oder nicht in angemessener Weise nachkommen sollte, ist die Stadt Troisdorf - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr - berechtigt, die Verunreinigungen nach schriftlicher Ankündigung auf Kosten der Stadt Köln zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Troisdorf - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr - die Verunreinigungen auf Kosten der Stadt Köln beseitigen, ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung bedarf.
3. Die Reinigungspflicht der Stadt Köln einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht endet mit der Durchführung der Deponiestilllegung. Von diesem Zeitpunkt an gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die satzungsmäßigen Regelungen der Stadt Troisdorf über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

## **§ 7 Salvatorische Klausel/ Schriftform/ Gerichtsstand**

Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhalts nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Köln.

Troisdorf, den

Köln, den

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

Helmut Wiesner  
Dezernent

Jürgen Roters  
Oberbürgermeister

Henriette Reker  
Beigeordnete